KINOBETRIEBE

Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben

Tarif T-F

1.1.2027 (51)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Filmvorführungen und Vorführung von alternativem Content

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in regelmäßigen Filmvorführungen bzw. Vorführungen von alternativem Content von Kinobetrieben beträgt 1,4 % des Netto-Kartenumsatzes aus den Vorführungen des jeweiligen Vorjahres (Bruttoumsatz aus Kinokartenverkauf abzüglich gesetzlicher Filmabgabe, gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Vergnügungssteuer). Die Vergütung wird je Leinwand erhoben.

2. Alternativer Content

entfällt, (s. I.1)

3. Musikwiedergaben außerhalb von Kinosälen

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben außerhalb der Kinosäle beträgt:

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
Grundbetrag für Kinobetriebsstätte mit einem Kinosaal	202,50	55,69	20,25
je weiterem Kinosaal	67,50	18,56	6,75

PDF: 26/10/26

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

a) Der Vergütungssatz T-F I. 1 gilt für die betriebsüblichen Musiknutzungen bei regelmäßigen Filmvorführungen, Open-Air-Kinoveranstaltungen und für Vorführungen von alternativem Content in Kinobetrieben, für die Musikwiedergaben zur Ausfüllung der Pausen sowie unmittelbar vor und nach den Vorstellungen innerhalb der Kinosäle sowie für die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um eine orchestrale oder konzertante Musikdarbietung handelt. Nicht abgegolten ist die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

b) Die Vergütungssätze T-F I. 3 gelten für folgende Musiknutzungen außerhalb von Kinosälen innerhalb der Kino-Unternehmung /ihres Unternehmensverbundes:
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Foyer- und Concession-Bereichen, Fahrstühlen und Sanitärbereichen
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in gastronomischen Bereichen innerhalb des Kinounternehmens, es sei denn, diese werden von Dritten bewirtschaftet oder es handelt sich um Restaurants bzw. gastronomische Betriebe mit Service in räumlich abgegrenzten Bereichen
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik anlässlich der Vorführung von Kinotrailern
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Telefonwarteschleifen
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Musik im Internet bei der Nutzung von Trailern zum Kinoprogramm auf Webseiten, Ticketplattformen, in sozialen Medien etc.
- Recht der Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe

c) Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze alle anderen Musikaufführungen von Kinobetrieben, insbesondere bei Konzerten, Varietédarbietungen, Bunten Abenden und ähnlichen Veranstaltungen. Für derartige Aufführungen sind die dafür gültigen Tarife der GEMA anzuwenden.

2. Berechnung

a) Der Vergütungssatz T-F I. 1 wird je Leinwand berechnet. Die Berechnungsgrundlage ist jeweils der Netto-Kartenumsatz des Vorjahres-Zeitraumes als Bezugsjahr (Beispiel: Für das Jahr 2027 ist das das Jahr 2026).

b) Wird ein Kinobetrieb oder Kinosaal neu eröffnet, bestimmt sich die Berechnungsgrundlage für die GEMA-Vergütungssätze nach T-F I. 1 aus den Nettoumsätzen der ersten drei Kalendermonate nach Eröffnung, multipliziert mit dem Faktor 4 und vermindert um einen Pauschalnachlass auf den hochgerechneten Umsatz, der im Eröffnungsjahr und dem nachfolgenden Jahr 20 % beträgt.

c) Findet in einem Vertragstheater ein Inhaberwechsel statt, so hat der neue Betreiber wahlweise die Möglichkeit, entweder die für eine vertragsgemäße Berechnung der Vergütungssätze maßgeblichen Umsatzzahlen des Vorbesitzers nachzuweisen oder die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2 b festzustellen.

d) Betreiber von Kinobetrieben, die von der gesetzlichen Filmabgabe gem. § 128 (1) des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der Fassung vom 30.12.2024 befreit sind, erhalten auf Antrag einen Pauschalnachlass von 30% auf die jeweils gültigen Vergütungen (Abschnitt I Ziffer 1).

e) Betreiber mehrerer Spielstellen (gleichgültig, ob natürliche oder juristische Personen) erhalten den im vorstehenden Absatz 2 d) aufgeführten Nachlass nicht, wenn eine der von ihnen betriebenen Spielstellen einen Vorvorjahres-Kartenumsatz von mehr als EUR 150.000,- erreicht hat.

f) Betreiber von Kinobetrieben, die mit dem Kinoprogrammpreis bzw. der Kinoprogrammprämie der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (BKM) ausgezeichnet wurden, erhalten für das der Auszeichnung folgende Jahr auf Antrag einen Pauschalnachlasse von 5% auf die jeweils gültigen Vergütungen.

g) Für Filmtheater, die nach § 138 des Filmförderungsgesetzes (FFG) mit der Kinoprogrammprämie der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (BKM) ausgezeichnet wurden, ermäßigt sich die Vergütung des Grundbetrags aus Abschnitt I Ziffer 3 für das auf die Preisverleihung folgende Jahr auf EUR 141,90. Unabhängig von der Kinoprogrammprämie gilt

dies auch für die im Bundesverband kommunale Filmarbeit BKF organisierten, nichtkommerziellen Kultureinrichtungen, die Filme zeigen.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung und Meldung der Filmvorführungen

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Einzelpauschalvertrages nach Abschnitt I voraus.

Die Kinobetriebe sind gesetzlich verpflichtet, rechtzeitig Meldungen der aufgeführten Filmwerke (einschließlich der Werbefilme) bei der GEMA einzureichen. Zu melden sind insbesondere Filmtitel, Filmverleih und Anzahl der Vorführungen. Kommt der Kinobetrieb dieser Pflicht nicht nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Meldung bleibt hiervon unberührt. Die zusätzliche Vergütung wird je Leinwand und je Monat berechnet, für die eine vertragsgemäße Meldung unterblieben ist. Das Vorstehende gilt nicht, soweit die GEMA mit Gesamtvertragspartnern zentrale Meldungen vereinbart hat.

4. Meldefristen

Die Meldung der Netto-Kartenumsätze sowie Angabe des durchschnittlichen Filmabgabesatzes erfolgt entsprechend der Laufzeit der Lizenz und ausschließlich über das von der GEMA hierfür bereitgestellte Onlineportal.

a) Umsatzmeldung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) an die GEMA

Die Meldung der Netto-Kartenumsätze für Filmvorführungen und alternative Content aus dem Jahr 2026 erfolgt entweder durch die FFA oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, durch die Kinoverbände auf Basis der vorliegenden FFA-Netto-Kartenumsätze der Kinobetriebe an die GEMA bis spätestens zum 31. Mai 2027 und bildet die Basis für die Lizenzierung des Jahres 2027. Voraussetzung für die Weiterleitung der Netto-Kartenumsätze durch die FFA oder die Kinoverbände an die GEMA ist die Zustimmung der Kinobetreiber.

b) Umsatzmeldung nicht durch die Filmförderungsanstalt (FFA)

Kinobetreiber, die der Meldung der Netto-Kartenumsätze über die FFA nicht zugestimmt haben, melden die Netto-Kartenumsätze direkt an die GEMA. Die genauen Meldemodalitäten sind auf der jeweiligen Branchenseite der GEMA abrufbar.

Für Kinobetriebe, die neu eröffnet haben oder bei denen ein Betreiberwechsel vollzogen wurde, gilt zu Beginn abweichend die unter II. 2b und II. 2c) beschriebene Meldung.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung, ist die GEMA berechtigt, die Vergütungshöhe mit den ihr bekannten Daten auf Basis von Höchsteintritt und Höchstpersonenanzahl zu ermitteln bzw. zu schätzen. Der Anspruch der GEMA auf Auskunft bleibt hiervon unberührt.

Bei verspätet eingereichten Meldungen bzw. ausbleibenden Meldungen werden die Nachlässe gem. Ziffer II.2 c), II.2 d), II.e) und II. 5. nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über die FFA oder die Einreichung der Meldung über das Onlineportal der GEMA voraus.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.